

Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:
OBM/14
III/30

Verantwortliche/r:
Anti-Korruptionsbeauftragter
Amt für Recht und Statistik

Vorlagennummer:
14/014/2014

Neuregelung der Abgeordnetenbestechung (§ 108e Strafgesetzbuch - StGB)

Beratungsfolge	Termin	N/Ö	Vorlagenart	Abstimmung
Stadtrat	24.07.2014	Ö	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen

I. Kenntnisnahme

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

II. Sachbericht

Seitens des Anti-Korruptionsbeauftragten der Stadt Erlangen und des Amtes für Recht und Statistik wird darauf hingewiesen, dass ab 01.09.2014 der neu gefasste § 108e StGB in Kraft treten wird. Dieser Straftatbestand wird auch für **alle kommunalen Mandatsträger** gelten.

Der Deutsche Bundestag hatte am 21.02.2014 mit breiter Mehrheit ein entsprechendes UN-Abkommen gegen Korruption aus dem Jahr 2003 umgesetzt. Danach macht sich nun strafbar, wer sich als Mitglied einer Volksvertretung einer kommunalen Gebietskörperschaft einen ungerechtfertigten Vorteil für sich oder einen Dritten versprechen lässt oder annimmt, dass er bei Wahrnehmung seines Mandates eine Handlung im Auftrag oder auf Weisung vornimmt oder unterlässt. Der Strafraum beträgt Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe.

Der Wortlaut des § 108e StGB lautet ab 01.09.2014 wie folgt:

„§ 108e Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern

(1) Wer als Mitglied einer Volksvertretung des Bundes oder der Länder einen ungerechtfertigten Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er bei der Wahrnehmung seines Mandates eine Handlung im Auftrag oder auf Weisung vornehme oder unterlasse, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer einem Mitglied einer Volksvertretung des Bundes oder der Länder einen ungerechtfertigten Vorteil für dieses Mitglied oder einen Dritten als Gegenleistung dafür anbietet, verspricht oder gewährt, dass es bei der Wahrnehmung seines Mandates eine Handlung im Auftrag oder auf Weisung vornehme oder unterlasse.

(3) Den in den Absätzen 1 und 2 genannten Mitgliedern gleich stehen Mitglieder

- 1.einer Volksvertretung einer kommunalen Gebietskörperschaft,
- 2.eines in unmittelbarer und allgemeiner Wahl gewählten Gremiums einer für ein Teilgebiet eines Landes oder einer kommunalen Gebietskörperschaft gebildeten Verwaltungseinheit,
- 3.der Bundesversammlung,
- 4.des Europäischen Parlaments,
- 5.einer parlamentarischen Versammlung einer internationalen Organisation und
- 6.eines Gesetzgebungsorgans eines ausländischen Staates.

(4) Ein ungerechtfertigter Vorteil liegt insbesondere nicht vor, wenn die Annahme des Vorteils im Einklang mit den für die Rechtsstellung des Mitglieds maßgeblichen Vorschriften steht. Keinen ungerechtfertigten Vorteil stellen dar

1.ein politisches Mandat oder eine politische Funktion sowie

2.eine nach dem Parteiengesetz oder entsprechenden Gesetzen zulässige Spende.

(5) Neben einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten kann das Gericht die Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, und das Recht, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen, aberkennen.“

Anlagen: --

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

IV. Zum Vorgang